

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 22. Mai 2026

Zuständig: Jonas Eyer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: Änderung der Postverordnung.docx

Änderung der Postverordnung: Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Februar 2026 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) vertritt unter anderem die Interessen des ländlichen Raums und der Berggebiete. Daher begrüsst der SBV die Revision der Postverordnung mit dem Einbezug der Frühzustellung.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative [22.423](#) sind folgende zwei Elemente zentral:

1. Die befristete Aufstockung (von 30 auf 40 Mio. CHF pro Jahr) der indirekten Presseförderung für die Tageszustellung von lokalen und regionalen Zeitungen und Zeitschriften von sieben Jahren (seit dem ersten Januar 2026 in Kraft getreten.)
2. Die Einführung einer ebenfalls auf sieben Jahre befristeten Förderung der Frühzustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften mit 25 Mio. pro Jahr (wird am 1. Januar 2027 in Kraft treten.)

Aus Sicht des SBV hat die Einführung der Frühzustellung von abonnierten Zeitschriften und Zeitungen eine grosse Bedeutung. Insbesondere der ländliche Raum kann von einer verbesserten Abdeckung profitieren. Dank der Unterstützung des Bundes werden Anbieter finanziell in die Lage versetzt, entsprechende Frühzustellangebote einzuführen, da die Zustelltarife erschwinglicher werden.

Mit der Förderung der Frühzustellung wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt geleistet. Treffen Informationen aus Tageszeitungen nicht frühmorgens bei der Bevölkerung ein, werden sie zunehmend durch digitale Medien ersetzt.

Der SBV begrüsst, dass die Voraussetzungen für die Registrierung von Frühzustellorganisationen sowie die damit verbundenen Anforderungen in der Postverordnung festgelegt werden. Ebenso ist es zentral, dass die bewährte Praxis der indirekten Presseförderung in der Tageszustellung beibehalten wird. Insbesondere darf es zu keinen verdeckten Preisaufschlägen kommen und die branchenüblichen Arbeitsbedingungen sind einzuhalten.

Seite 2 | 2

Vorbehalte bestehen hinsichtlich der Kontrolle der Frühzustellung, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Vorgabe, dass die Zustellung vor 06:30 Uhr erfolgt. Unklar ist, wie diese Vorgabe überprüft wird und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung vorgesehen sind.

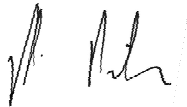
Schlussbemerkungen

Der SBV beurteilt die Revision der Postverordnung insgesamt positiv. Der ländliche Raum sowie die Berggebiete können von einem verbesserten Zugang zu Medien profitieren. Entscheidend ist jedoch, dass keine indirekten Preisaufschläge durch Frühzustellorganisationen erfolgen. Zudem ist ein klarer Mechanismus zur Kontrolle der Zustellzeiten sowie zu den Konsequenzen bei Nichteinhaltung vorzusehen.

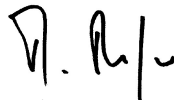
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor